

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
im Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, 580) in der derzeit geltenden Fassung und § 6 der Verbandsatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 29.10.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming beschlossen:

I. Sachliche Änderung

1. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner bzw. der Zahl der Einwohner, für die von dem Grundstück aus Abwasser abgeleitet wird, berechnet.

2. Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Berechtigung Heidewasser GmbH

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zur Abgabenberechnung sowie zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden der Heidewasser GmbH.

3. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und der bisherige § 14 wird zu § 15.

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 29.10.2013


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung am 03. Dezember 2013
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Zerbst**